

ankbar den Fortschritt gegenüber dem Geist und der Methode, die wir aus der Zeit vor dem Kriege kannten. Mehr und mehr meldete sich aber der Zweifel, ob es wohl im Sinne des Evangeliums sei, die Kleinen mit soviel Theologie vom Bußsakrament als Gericht, von der Waage der Gerechtigkeit und dem Ausgleich durch Jesu Blut zu belasten. Ich merkte eines Tages, daß sich bei manchen Kindern sehr dingliche Vorstellungen festgesetzt hatten und mußte nachträglich wieder »entmythologisieren«. Dann der Beichtspiegel mit den zehn Punkten! Wir schafften das schon, wenn wir lange genug trainierten. Das kann zu einem fröhlichen Sport werden. Die Stunden fliegen dahin. Aber vom »Eigentlichen« hat man dann immer noch nicht gesprochen. Und je besser die Kinder die »Technik« beherrschten, um so mehr verlor bei den meisten das Bekenntnis an Echtheit und Ursprünglichkeit, um so deutlicher zeigte sich die Gefahr einer falschen Weichenstellung zu legalistischer Frömmigkeit und Werkerechtigkeit. Man hat schnell perfekte kleine Pharisäer erzogen, auch wenn man das Gegenteil beabsichtigt. Die Methode hat ihr Eigengewicht. Der Schlitten saust einem davon.

Seit ein paar Jahren haben wir nun eine bessere Hilfe für die Erstbeichte im Glaubensbuch für das zweite Schuljahr. Viel Ballast ist abgeworfen. Wir sind näher der Einfachheit des Evangeliums und der Fassungskraft der Kinder. Die Buße erscheint in ihrer selbständigen Bedeutung für das christliche Leben und wird nicht mehr wie in den früheren Anleitungen nur im Hinblick auf die Beichte geübt. Bei der Gewissenerforschung überblickt das Kind die vier Bereiche, in denen sich sein Leben abspielt und kann mit eigenen Worten sagen, wo es glaubt, den Vater im Himmel betrübt zu haben.

Und doch bleibt das frühe Beichten gefährlich. Das Kind kann in diesem Alter noch nicht eigentlich sündigen, im tieferen Sinn personal handeln. Es muß sich beim Beichten an einzelne äußere Verfehlungen halten, und das setzt sich leicht für immer fest. Meine Kinder kommen gern zur Beichte, aber ich fühle mich dennoch nicht ganz wohl dabei.

Sollten wir nicht Beichte und Beichtunterricht auf die Zeit nach der gemeinsamen Erstkommunion verschieben, also in das dritte oder wie im Bistum Roermond in das vierte Schuljahr? Das Glaubensbuch für das dritte und vierte Schuljahr hat schon die richtige Reihenfolge: Taufe – heiliges Mahl – Leben der Gotteskinder (eine kindliche Sittenlehre) – Sünde und Buße – Bußsakrament. Warum eigentlich nicht danach auch praktisch vorgehen? Der Empfang des Bußsakramentes erfordert eine andere Selbständigkeit als die Teilnahme am heiligen Mahl. Da die ersten Beichten bestimmend sind für alle späteren, sollte das Argument keine Rolle spielen, das Kind gehe vieler Gnaden verlustig, wenn wir es länger auf das Sakrament warten lassen. Wenn man schon dazu neigt, Gnaden zu zählen, so kann man doch überzeugt sein,

daß das Warten sich »auszahlt«. Man muß nur das Gesamt des Lebens im Auge behalten.

Die Kinder, die vor der Einschulung doch vor dem zweiten Schuljahr von den Eltern zum Tisch des Herrn geführt werden, lasse ich schon lange nicht mehr beichten, wenn die Eltern nicht selber sehr darauf drängen. Wohl lernen sie, beim Abendgebet den Vater im Himmel um Verzeihung zu bitten, können auch schon kleine Bußen auf sich nehmen.

Zu dem Zeitpunkt, wo wir heute mit der Vorbereitung auf Erstbeichte und Erstkommunion beginnen, sollten wir nächstens die Kinder zu kleinen Bußandachten in die Kirche rufen. Es müßte eine regelmäßige, überörtlich verpflichtende Gewohnheit ähnlich der Monatsbeichte der Größeren daraus werden. Wenn man das der Initiative des einzelnen Seelsorgers überläßt, besteht die Gefahr, daß an manchen Orten gar nichts geschieht. Vielleicht wäre dieses Nichts aber noch besser, als wenn man die Kinder im zweiten Schuljahr zur Erstbeichte führt und sie dann mehr oder weniger sich selber überläßt. Die Sache ist eingespielt und läuft ab. Sie kommen monatlich, sagen ihr Sprüchlein und werden nach kurzem Zuspruch absolviert. *Opus operatum?*

Die frühe Beichte ist sicher nur zu verantworten, wenn wir den Kindern bei jeder Monatsbeichte durch eine gemeinsame Vorbereitung in überschaubaren Gruppen – man kann es auch Bußandacht nennen – helfen, daß der Empfang des Bußsakramentes mehr und mehr zu einem existentiellen Akt ihres jungen Christenlebens wird. Es genügt sicher nicht, die Kinder einfach der Führung durch das Diözesangebetbuch zu überlassen. In der Diözese Münster lesen sie dort z. B. unter der Überschrift »Kinderbeichte«: »Du hast verdient, von Gott in diesem und jenem Leben gestraft zu werden. Denke an die Hölle mit ihrer ewigen Qual; denke auch an die bitteren Schmerzen der Seelen im Fegefeuer! Wie wäre es dir ergangen, wenn Gott dich gleich nach der Sünde hätte sterben lassen?« Man sieht, daß noch einiges zu tun bleibt.

Josef Dreißer,  
Professor, Aachen:

Can. 906, der auf den Kanon XXI des Vierten Lateranense zurückgeht und ihm teilweise wörtlich entnommen ist, bestimmt: »Jeder Gläubige des einen oder des anderen Geschlechts, der zum Alter der Unterscheidung, das heißt zum Alter der Vernunft gelangt ist, ist gehalten, alle seine Sünden wenigstens einmal im Jahr gläubig zu bekennen.« Diese Bestimmung ist vom Dekret *Quam singulari* authentisch interpretiert worden. Das Dekret beschäftigt sich allerdings primär mit dem Zeitpunkt der rechtzeitigen Erstkommunion und nur im Zusammenhang mit dieser Frage auch mit dem Termin der Erstbeichte. Man kann diesem Dekret und seinem Kommentator Dominikus

Jorio sicherlich keinen Laxismus vorwerfen. Aber selbst hier wird sehr deutlich gesagt, »daß die Verpflichtung zur Kommunion ganz verschieden ist von jener zur Beichte. Das Kind ist, wie wir dargelegt haben, dann zur Kommunion verpflichtet, wenn es anfängt, Vernunft zu zeigen ... Zur Beichte hingegen ist jener verpflichtet, der unglücklicherweise eine *schwere* Sünde begangen hat, die noch nicht direkt im Bußsakrament nachgelassen worden ist.« Die bloß läbliche Sünde und auch die direkt im Bußsakrament nachgelassene schwere Sünde sind ausreichende, aber nicht notwendige Materie für die Beichte. Das Dekret selbst lehrt mit Berufung auf den heiligen Antonin: »Wenn das Kind zum Bösen fähig ist, d. h. wenn es *schwer* sündigen kann, dann unterliegt es dem Gebot zu beichten«. Da nach der allgemeinen Ansicht heutiger Moraltheologen das Kind vor dem 10. bis 12. Lebensjahr wegen mangelnder personaler Reife zu keiner schweren Sünde fähig ist, kann von einer stringenten Verpflichtung zur Beichte bei erlangtem Vernunftgebrauch keine Rede sein. Zudem darf darauf hingewiesen werden, daß sich in der heutigen pastoralen Praxis immer mehr die Unterscheidung von schwerer Sünde und Todssünde durchsetzt. Eine schwere Sünde gliche etwa einem ersten ehelichen Zerwürfnis, wobei die Ehepartner vielleicht tagelang kein Wort miteinander sprechen. Aber keiner von ihnen denkt auch nur im entferntesten an eine Scheidung. Das Zerwürfnis kann aber solche Formen annehmen, daß die beiden Partner sich völlig auseinander leben, daraus die Konsequenzen ziehen und sich scheiden lassen. Das wäre, übertragen auf den in der Taufe geschlossenen Bund mit Gott, die Todssünde.

Es gibt ein eigenes Jugendgericht, das kriminellen Jugendlichen »mildernde Umstände« zuerkennt. Es ist die Frage, ob ein Jugendlicher schon eine personale Entscheidung von einer solchen Tragweite treffen kann, daß davon sein ewiges Unheil abhängt. Ob es bei Gott nicht auch so etwas wie ein »Jugendgericht« gibt? Müßten nicht diese mildernden Umstände auch beim Bußgericht der Jugendlichen berücksichtigt werden? Von hier aus betrachtet, ergäbe sich erst für den mündigen, großjährigen Christen eine strenge Verpflichtung zur Beichte, weil erst in diesem Alter die Todssünde möglich wäre. Das Bußsakrament wäre also in erster Linie ein Sakrament für die Erwachsenen.

Nun kennt aber die Kirche das Sakrament der Buße in einer zweifachen Gestalt: für die Todssünde als heilsnotwendiges *baptisma laboriosum*, für die läbliche Sünde als heilsame Devotionsbeichte. Das Kind könnte also das Bußsakrament empfangen, sobald es läblich sündigen kann. Solche Sünden sind möglich, wenn das Kind in »die Jahre der Unterscheidung« kommt. Aber wann sind diese *anni discretionis* gegeben? Das Dekret kommentiert diesen dehnbaren Terminus sehr zurückhaltend mit der Bemerkung *circa septimum*. Es scheint aber, daß wir heute, belehrt durch die Entwicklungspsychologie, ohne

auf die retardierenden Faktoren eingehen zu können, ein höheres Alter ansetzen müssen. Die Schulpsychologen haben festgestellt, daß 20 bis 25 Prozent aller heutigen Schulneulinge nicht den geistigen und seelischen Anforderungen der Schule gewachsen sind. Entscheidend für die Fixierung der *anni discretionis* ist nicht das *Lebensalter*, sondern das *Entwicklungsalter*. Daraus ergibt sich, daß die Erstbeichte *frühestens* im dritten Schuljahr erfolgen sollte. Erst dann könnte die Moralität des Kindes der Sakramentalität der Buße begegnen. Dabei kann das Kind, genau dem Grad seiner Sündhaftigkeit korrespondierend, auch die quasi-materiellen Akte der Reue, des Sündenbekenntnisses und der Genugtuung als *partes poenitentiae* setzen, die zum Empfang des Bußsakramentes notwendig sind. Selbstverständlich können die läblichen Sünden auf andere Weise nachgelassen werden, aber dann wird dem Kind nicht die mit dem Empfang des Bußsakramentes gegebene spezifisch sakramentale Gnade zuteil. Das Kind sollte mit seiner wachsenden personalen Reife *stufenweise* immer tiefer in den *Vollzug* des Bußsakramentes eingeübt werden. Diese Einübung würde nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

1. Einübung in die Tugend der Buße. Die Eltern suchen bei gegebenem Anlaß mit den Kindern nach dem *Motiv* ihrer kindlichen Vergehen. Sie führen damit das Kind zur *Sinnesänderung*. Sie »absolvieren« auch das Kind und geben ihm eine »Buße« auf. Diese »Absolution« ist durchaus ekklesialer Natur und entspricht genau dem Sündenerlebnis des Kindes. Sie ist als vorsakramentale Buße und »naturales Zeichen« eine wesentliche Einübung in die sakramentale Absolution und das sakramentale Zeichen.

2. Die Kinder nehmen klassenweise an gemeinsamen Bußfeiern in der Kirche teil und erfahren so Sünde als ekklesiales Ereignis. Im Anschluß an diese Bußfeiern wird zunächst nicht gebeichtet, sondern nur eine nichtsakramentale Sündenvergebung in deprekatorischer Form erteilt.

3. Die Kinder gehen nach einigen Bußfeiern in den Beichtstuhl und legen dort ein allgemeines Sündenbekenntnis in Form eines kindlichen *Confiteor* ab. Das Kind lernt auf diese Weise den Beichtstuhl, den Vorgang im Beichtstuhl und die Begegnung mit dem Priester als Statthalter und Sachwalter der Kirche, Christi und Gottes kennen und wird mit der Sünde als *offensa Dei* konfrontiert. Es empfängt aber keine sakramentale Absolution, weil es noch kein persönliches Sündenbekenntnis abgelegt hat.

4. Das Kind geht nach einer allgemeinen Bußfeier in den Beichtstuhl, um dort seine persönlichen, durch Befragung seines Gewissens gefundenen Sünden in kindlicher Form mit eigenen Worten zu bekennen und empfängt dann auch die sakramentale Absolution. Soweit könnte das Kind etwa zur Advents- oder Fastenzeit im dritten Schuljahr geführt werden.

5. Diese Bußpraxis würde im vierten Schuljahr vertieft, wobei Bußfeier und Bußsakrament etwa

viermal im Jahr, vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zum Abschluß des Kirchenjahres zelebriert werden könnten.

6. Auf der Oberstufe sollte das Kind allmählich dazu geführt werden, daß es *aus eigener Initiative*, ohne daß es von irgendeiner Seite »geschickt« wird, das Sakrament gemäß seinem Gewissensurteil empfängt. Dazu bedarf es einer konsequenten personalen Gewissensbildung.

7. Das Bußsakrament sollte mit zunehmendem Alter und wachsender Reife *häufiger* empfangen werden, wobei die Häufigkeit nicht nach gewissen Zeitabständen (monatlich oder zweimonatlich) reglementiert werden sollte; vielmehr würde die Häufigkeit des Empfanges vom persönlichen Gewissensurteil bestimmt. Kind oder Jugendlerner müßten nicht beichten, wenn sie als Klasse oder Stand nach der Kanzelvermeldung »dran« sind, sondern wenn ihr moralischer Gewissensbefund es erfordert.

## Symptome

### Anmerkungen zur Pathologie des Katholizistischen

Wer nach der konkreten Gestalt der Kirche fragt, wer vor allem – und das ist in der praktischen Theologie unerlässlich – nach der konkreten Situation fragt, in der sich das bleibende Wesen der Kirche konkret aktualisieren muß, ist sehr bald gezwungen, seine globale Frage aufzufächern. Es gibt nicht jenen innerweltlichen, ja, geographischen Punkt, an dem all das, was die aktuelle Gestalt der Kirche ausmacht, zugleich und mit einem einzigen Griff greifbar wäre. Das konkrete Gesicht der Kirche ist gezeichnet von vielen einzelnen konkreten Zügen. Und beide – sowohl das eine Ganze wie die verschiedenen konstituierenden Züge dieses Ganzen – können noch einmal unter verschiedenen Aspekten gesehen werden. Wenn im folgenden also einige Anmerkungen pathologischer Art über das konkrete Erscheinungsbild der Kirche gemacht werden und wenn aus diesem Gesamtbild jenes hier mit dem »Katholizistischen« bezeichnete Phänomen besonders betrachtet wird, dann will damit zwar ein Stück Analyse des aktuellen Erscheinungsbildes der Kirche versucht sein, nicht aber diese Analyse als ganze und als solche<sup>1</sup>. Dabei ist jedem Eingeweihten klar, daß es sich hier, obwohl der Patholo-

ge und nicht der Theologe, der Kulturkritiker oder der Soziologe das Wort hat, nicht um die tieferen oder gar »unbewußten« Dimensionen der aktuellen Kirche handeln kann, sondern gerade auch um die äußeren, ins Auge fallenden und eben insofern symptomatischen Züge dieser Kirche.

#### 1. Glaube und Kirchenzugehörigkeit

Die Kirche verwendet viel Mühe auf die Verkündigung des Glaubens. In vielen Ländern erhalten die Kinder während der ersten eineinhalb Jahrzehnte ihres Lebens viele Hunderte Stunden der Glaubensunterweisung in Religionsunterricht, Katechese und Predigt. Außerhalb des kommunistischen Machtbereichs hat keine »Weltanschauung« vergleichbare institutionelle Möglichkeiten, ihre Lehre dem Kinde zu vermitteln. Das Ergebnis dieser gewaltigen Bemühungen scheint, soweit es der empirischen Feststellung zugänglich ist, trostlos. Nach Tausenden Unterrichtsstunden ist das abfragbare Glaubenswissen gering, das Glaubensverständnis dürftig, die entscheidende Glaubenshaltung mehr Ausnahme als Regel, der Einfluß auf das Verhalten wenig überzeugend. Die große Mehrheit der christlich unterrichteten und eingeübten Kinder gibt mit dem Ende des Schulbesuchs auch den Glauben – sowohl, insofern er Grundlage ihres »Weltverständnisses« ist, wie auch als Moment ihres Handelns und Verhaltens – auf. Von hundert getauften, erwachsenen Mitgliedern der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland können etwa 20 bis 30 Prozent »praktizierende Katholiken« genannt werden. Das bedeutet: Die Mehrzahl der getauften Mitglieder der Kirche hat eine völlig uneigentliche Form der Beteiligung an ihrem Leben. Die große Masse behält die äußere Kirchenzugehörigkeit bei. Sie läßt ihre Kinder taufen. Durch die Ordnung der Schulverhältnisse in der Bundesrepublik nehmen fast alle getauften Kinder am Religionsunterricht teil. Die Mehrzahl dieser Kinder steht also unter dem Einfluß einer in sich selbst widersprüchlichen Autorität des Elternhauses: Die Eltern legen in ihrem persönlichen Verhalten nur geringen Wert auf religiöse Dinge, sie selbst sind uninteressiert oder ablehnend; dieselben Eltern delegieren aber ihre Autorität einer Schule, in deren Unterrichtsplan das Kind zwangsläufig dem Religionsunterricht zugeführt wird. Die Autorität des Elternhauses entwertet ständig die Autorität des schulischen Religionsunterrichtes, und die Kinder entnehmen aus dem Religionsunterricht Prinzipien und Maßstäbe, die in ihrer Konsequenz eine Kritik an der Autorität der Eltern und an deren Verhalten bedeutet. Man ist sich kaum klar, wie korrumpierend diese halbe und unwahrhaftige

<sup>1</sup> Die folgenden Überlegungen bilden eine – im letzten ungenügende und diskutabile – Zusammenfassung einer eingehenderen *Pathologie des katholischen Christentums*, wie sie im *Handbuch der Pastoraltheologie 2*, Freiburg 1966, vom Verfasser ausgeführt worden ist.